

# RS OGH 1994/3/8 4Ob510/94, 3Ob501/95, 7Ob178/02f, 7Ob52/03b, 2Ob93/06z, 10Ob75/06m, 4Ob55/07b, 3Ob44

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

## Norm

ABGB §94

ABGB §140 Ac

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ac

EheG §69 Abs2

## Rechtssatz

Hat der Unterhaltsberechtigte nicht für die Kosten der Wohnversorgung aufzukommen, so bedarf er regelmäßig nicht mehr des gesamten festgesetzten Geldunterhalts, um seinen vollständigen Unterhalt zu decken.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/94  
Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 510/94
- 3 Ob 501/95  
Entscheidungstext OGH 29.05.1996 3 Ob 501/95  
Auch
- 7 Ob 178/02f  
Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 178/02f  
Beisatz: Die sich wirtschaftlich ergebende Wohnkostensparnis ist tatsächlich angemessen zu berücksichtigen und als Naturalunterhalt in einem Umfang anzurechnen, der dem persönlichen (individuellen) Bedarf des Unterhaltsberechtigten entspricht. (T1)  
Beisatz: Sollte der Unterhaltsberechtigte auf der "Überalimentierung" in Form einer - für einen einzelnen Bewohner durchaus als groß zu bezeichnenden - 130 m<sup>2</sup>-Wohnung bestehen bleiben, müsste der angemessene Preis einer solchen (eben der konkret von ihr bewohnten) erhoben und in Anrechnung gebracht werden. (T2)
- 7 Ob 52/03b  
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 52/03b
- 2 Ob 93/06z  
Entscheidungstext OGH 09.11.2006 2 Ob 93/06z  
Beisatz: Hier allerdings abweichende Regelung in der Scheidungsfolgenvereinbarung gemäß § 55a EheG. (T3)

- 10 Ob 75/06m  
Entscheidungstext OGH 17.04.2007 10 Ob 75/06m
- 4 Ob 55/07b  
Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 55/07b  
Beisatz: Leistungen zur Wohnversorgung sind nicht bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, sondern (angemessen) auf den Geldunterhaltsanspruch anzurechnen. (T4)
- 3 Ob 44/08d  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 44/08d  
Beis wie T4 nur: Leistungen zur Wohnversorgung sind (angemessen) auf den Geldunterhaltsanspruch anzurechnen. (T5)
- 6 Ob 5/08s  
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s  
Beisatz: Mangels Qualifikation des Wohnbedarfs als Sonderbedarf können tatsächliche Leistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils für die Wohnversorgung des Kindes nicht dessen gedecktem Unterhaltsbeitrag hinzugezählt werden; sie sind vielmehr von diesem in Abzug zu bringen. (T6)  
Beisatz: Hier: Trägt der Antragsgegner Wohnungsbeschaffungskosten in der Form, dass er die Rückzahlungsraten für im Zusammenhang mit der Wohnung aufgenommene Kredite, Prämien für eine Ablebensversicherung, die der Besicherung der Kredite dient, und Prämien für eine Erlebensversicherung, die der Tilgung eines endfälligen Kredits dient, zahlt. (T7)  
Veröff: SZ 2008/35
- 2 Ob 39/08m  
Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m  
Vgl; Beisatz: Der angemessene Umfang bei der Anrechnung der Leistungen zur Wohnversorgung bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. (T8)  
Beis wie T4; Beis wie T5
- 2 Ob 224/08t  
Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t  
Vgl auch; Beis wie T5
- 2 Ob 67/09f  
Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 67/09f  
Vgl auch; auch Beis wie T6; Beisatz: Das bedeutet andererseits, dass der laufende Unterhalt ausreichend bemessen sein muss, um die Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten sicherzustellen. (T9)
- 4 Ob 42/10w  
Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 42/10w  
Auch; Beisatz: Hier: Ehegattenunterhalt. (T10)  
Beisatz: An der jüngeren Rsp, wonach der fiktive Mietwert einer dem Unterhaltsberechtigten überlassenen Wohnung wegen der damit verbundenen Verminderung des Unterhaltsbedarfs ganz oder teilweise als Naturalunterhalt anzurechnen ist, wird festgehalten. (T11) Beisatz: Hier ist (bei einer Villa mit 960 m<sup>2</sup> Wohnfläche) zu prüfen, ob es zu einer fiktiven Überalimentierung der Klägerin im Teilunterhaltsbereich „Wohnen“ und damit verbunden zu einer unangemessenen Verkürzung des Geldunterhalts käme. Denn nach stRsp ist Naturalunterhalt grundsätzlich nur im angemessenen Umfang anzurechnen; dem Unterhaltsberechtigten hat stets ein in Geld zu leistender Unterhalt zuzukommen, weil er ja von der Wohnung allein nicht leben kann. (T12)  
Beisatz: Wo diese Angemessenheitsgrenze liegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. (T13)
- 2 Ob 246/09d  
Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 246/09d  
Vgl; Vgl Beis wie T11; Beis wie T12 nur: Denn nach stRsp ist Naturalunterhalt grundsätzlich nur im angemessenen Umfang anzurechnen; dem Unterhaltsberechtigten hat stets ein in Geld zu leistender Unterhalt zuzukommen, weil er ja von der Wohnung allein nicht leben kann. (T14)  
Beis wie T13; Beisatz: Auch im Fall einer nicht ausbezahlten Wohnung sind auch im Ehegattenunterhalt für die Anrechnung des Naturalunterhalts Wohnen nicht die Kreditraten, sondern es ist der fiktive Mietwert heranzuziehen. (T15)

Veröff: SZ 2010/134

- 4 Ob 203/10x  
Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 203/10x  
Auch; Beis wie T11; Beis wie T15
- 1 Ob 212/10y  
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 212/10y  
Auch; Beis wie T10; Beis ähnlich wie T12; Beis wie T15
- 6 Ob 94/11h  
Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 94/11h  
Vgl auch; Beis wie T10
- 7 Ob 50/11w  
Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 50/11w  
Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T11; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Auslegung eines gerichtlichen Scheidungsvergleichs. (T16)
- 7 Ob 179/11s  
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s  
Beis wie T1; Beis ähnlich wie T11; Beisatz: Auch wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnbedarf in einer ihm selbst gehörenden Eigentumswohnung (Haus) deckt, so ist sein Wohnbedürfnis damit befriedigt. Er bedarf in diesem Fall nicht mehr des gesamten festgesetzten Geldunterhalts, um sein vollständiges Unterhaltsbedürfnis zu decken. (T17)
- 7 Ob 226/11b  
Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 226/11b
- 5 Ob 50/12g  
Entscheidungstext OGH 26.07.2012 5 Ob 50/12g  
Vgl aber; Beis auch wie T15
- 10 Ob 58/13x  
Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 58/13x  
Beis wie T5
- 9 Ob 39/14x  
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 Ob 39/14x  
Auch; Beis wie T14; Beis wie T17
- 1 Ob 135/14f  
Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 135/14f  
Auch; Beis wie T11
- 10 Ob 110/15x  
Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 Ob 110/15x  
Beisatz: Voraussetzung für die Anrechnung von Wohnungskosten auf den Kindesunterhalt ist aber, dass die Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltspflichtigen zuzurechnen ist. (T18)  
Beisatz: Hier: Keine Anrechnung bei Unzumutbarkeit des Verbleibs in der vom Unterhaltspflichtigen zur Verfügung gestellten Wohnung. (T19)
- 4 Ob 85/16b  
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 85/16b  
Auch; Beis wie T4
- 1 Ob 137/16b  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 137/16b  
Vgl; Beisatz: Eine eigene Wohnversorgung der unterhaltsberechtigten Klägerin könnte aber nur dann unterhaltsmindernd sein, wenn sie für die Wohnung keine Kosten aufwenden muss. (T20)  
Beis wie T11; Beis wie T13  
Beisatz: Hier: Bestandvertrag mit ortsunüblich niedrigem Mietzins, wobei der Unterhaltspflichtige Mitvermieter ist. (T21)
- 1 Ob 130/16y

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 130/16y

Auch; nur T11; Beis wie T8; Beis wie T13; Beisatz: Für die Höhe des fiktiven Mietwerts ist der Unterhaltspflichtige behauptungs- und beweispflichtig, weil es sich um einen rechtsvernichtenden Einwand handelt. (T22)

Bem: So schon 7 Ob 179/11s. (T23)

- 4 Ob 211/16g

Entscheidungstext OGH 22.11.2016 4 Ob 211/16g

Auch

- 3 Ob 164/17i

Entscheidungstext OGH 22.11.2017 3 Ob 164/17i

Beis wie T1

- 4 Ob 117/18m

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 117/18m

Beis wie T5; Beis wie T8; Beis wie T13

- 3 Ob 35/19x

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 35/19x

Beis wie T1

- 4 Ob 54/19y

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 54/19y

Beis wie T1

- 2 Ob 211/18w

Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 211/18w

Auch; Beis ähnlich wie T12; Beisatz: Dabei ist auch die anteilige eigene Wohnversorgung des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen, sofern er mit Kosten der Wohnversorgung nicht belastet ist. (T24); Veröff: SZ 2019/53

- 10 Ob 82/19k

Entscheidungstext OGH 21.01.2020 10 Ob 82/19k

Beis wie T17; Beis wie T18; Beisatz: Erspart sich der Unterhaltsberechtigte, der die in seinem Alleineigentum stehende Ehwohnung ohne Belastung mit Kreditraten bewohnt, zwar ‚Mietzinszahlungen‘, nicht aber den sonstigen, mit dem Wohnen verbundenen Aufwand durch Betriebskosten, scheidet eine Reduktion des Unterhalts um eine Mietzinsersparnis. (T25)

- 8 Ob 34/20p

Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 34/20p

- 1 Ob 221/20m

Entscheidungstext OGH 21.12.2020 1 Ob 221/20m

Beis wie T8; Beis wie T13; Beis wie T14

- 9 Ob 57/21d

Entscheidungstext OGH 28.09.2021 9 Ob 57/21d

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047254

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

22.11.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)